



## Richtlinien für den Sanitätsdienst - Information für den Veranstalter

### 1. Anforderung zum Sanitätsdienst und Ansprechpartner

#### 1.1 Form der Anforderung

Die Anforderung zum Sanitätsdienst bedarf der Schriftform (Brief, E-Mail).  
Ansprechpartner hierfür ist/sind:

Pascal Acker <a href="mailto:Pascal.Acker@drk-altshausen.de">Pascal.Acker@drk-altshausen.de</a> 015115713392	Nadja Hund <a href="mailto:Nadja.Hund@drk-altshausen.de">Nadja.Hund@drk-altshausen.de</a> 01738422210
--	---

Oder postalisch:

DRK OV Altshausen  
z.H. Bereitschaftsleitung  
Bahnhofstraße 14  
88361 Altshausen

#### 1.2 Verpflichtung zum Sanitätsdienst

Eine Verpflichtung zur Annahme eines Sanitätsdienstes besteht seitens des DRK-Ortsvereins Altshausen e.V. nicht. Wir behalten uns vor, bei zu kurzfristiger

Anfrage oder bei Terminüberschneidungen den Dienst abzulehnen.

#### 1.3 Inhalt der Anforderung zum Sanitätsdienst

Die schriftliche Anforderung zum Sanitätsdienst muss folgende Punkte enthalten:

- Ansprechpartner inkl. Kontaktdaten (Wichtig Handynummer Erreichbarkeit vor Ort)
- Bezeichnung der Veranstaltung
- Art der Veranstaltung
- Besucheranzahl (Zugelassen/Erwartet)
- Ort, Datum und Uhrzeit der Veranstaltung
- Rechnungsadresse

Wenn vorhanden, bitte ein aktuelles Sicherheitskonzept anhängen oder postalisch zukommen lassen.

#### 1.5 Anforderung

Die Anforderung muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen, mindestens aber 4 Wochen vor der Veranstaltung. Sonst können wir die Übernahme nicht garantieren (siehe 1.2).

### DRK-Altshausen e. V. Kreisverband Ravensburg

Bahnhofstraße 14  
88361 Altshausen  
Tel. 07584 3943  
[bereitschaftsleitung@drk-altshausen.de](mailto:bereitschaftsleitung@drk-altshausen.de)  
[www.drk-altshausen.de](http://www.drk-altshausen.de)

#### Präsident

Dieter Meschenmoser

#### Vorsitzender des Vorstands

Robert Pfeiffer

#### Bereitschaftsleiter

Pascal Acker  
Nadja Hund

#### Bearbeiter

Pascal Acker  
Stellv. Bereitschaftsleiter  
[tobias.lang@drk-altshausen.de](mailto:tobias.lang@drk-altshausen.de)

#### Amtsgericht Ravensburg

Vereinsregister-Nr. VR 1005

#### Bankverbindungen

Volksbank Altshausen  
IBAN DE11 6509 2200 0016 7740 00  
BIC GENODES1VAH

### **1.6 Anzahl der Sanitätshelfer und deren Ausbildung**

Ein Sanitätsdienst wird mit mindestens 2 Helfern und einem Fahrzeug durchgeführt, ab 20:00 Uhr werden von uns in der Regel mit mind. 4 Helfern geleistet. Die Anzahl und Qualifikation ergibt sich aus der Art der Veranstaltung und der zu erwartenden Teilnehmer- und Besucherzahl. Es werden Helfer mit der entsprechenden Ausbildung zur Verfügung gestellt. Der DRK OV legt die Anzahl der Helfer entsprechend der Veranstaltung fest. Als Basis hierfür wenden wir den Maurer Algorithmus an. Zu beachten hierbei ist, dass dies nur eine Empfehlung ist und Erfahrungen etc. mit einfließen müssen, sowie besondere Gegebenheiten der Veranstaltung.

## **2. Vergütung**

### **2.1 Vergütung des Sanitätsdienstes**

Für die Durchführung des Sanitätsdienstes und die dem DRK OV hierdurch entstandenen Materialkosten wird dem Veranstalter eine Rechnung gemäß der aktuellen Kosten- und Vergütungssätze gestellt.

Sanitätshelfer - Rettungssanitäter = 12 € pro Helfer / Stunde

Notfallsanitäter = 25 € pro Helfer / Stunde

Notarzt = auf Nachfrage

+ 10% Materialkosten pro Helfer /Tag

Kfz 40€ / Anfahrt

Bei Einsatz des Sanitätscontainers, reichen wir die aktuell gültige Reinigungspauschale an den Veranstalter weiter. (Stand 01.04.2022 entspricht dies 100€)

Bei Anfragen unterhalb der Frist behalten wir es uns vor pauschal eine Gebühr von 100€ zu erheben.

### **2.2 Inhalt der Vergütung**

Die Vergütung bezieht sich auf die Präsenz der eingesetzten Kräfte des DRK OV am Veranstaltungsort und beinhaltet Auslagen für Verbandsmittel, medizinisches Material sowie sämtliche Kosten für Fahrzeuge. Die Vergütung ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen und dient der Kostendeckung des DRK OV.

### **2.3 Vergütung der Sanitätshelfer**

Die Helfer des DRK OV leisten Ihren Dienst ehrenamtlich. Eine angemessene Verpflegung für unsere eingesetzten Helfer wird vom Veranstalter zur Verfügung gestellt.

### **2.4 Transporte durch den Rettungsdienst**

Der Sanitätsdienst übernimmt in der Regel die Erstversorgung von Notfallpatienten und leitet

notwendige Transporte ein. Diese werden nach dem Rettungsdienstgesetz des Landes Baden-Württemberg durch den Rettungsdienst der Landkreise durchgeführt.

## **3. Versicherungsschutz**

Alle eingesetzten Helferinnen und Helfer des Sanitätspersonals sind durch den DRK OV

versichert.

#### **4. Haftung**

##### **4.1 Haftung gegenüber dem Veranstalter sowie Dritten**

Der DRK OV haftet dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber für Schäden, die durch die eingesetzten Kräfte des DRK OV in Ausübung ihrer begründeten Aufgaben schuldhaft verursacht wurden.

##### **4.2 Haftungsausschluss**

Der DRK OV wird jedoch von jeglicher Haftung für Schäden frei, die auf eine medizinische und sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruhen, dass der Veranstalter dem DRK OV wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben, oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtung, gleich welcher Art, vernachlässigt hat. In diesem Falle stellt der Veranstalter den DRK OV auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei.

Da der DRK OV als Hilfsorganisation auch Aufgaben im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes, bei Großschadensereignissen sowie der Unterstützung des Rettungsdienstes wahrzunehmen hat, kann es unter Umständen erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag an den DRK OV den Sanitätsdienst ganz oder teilweise abubrechen. In diesem Falle stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK OV zu. Auch eine Haftung des DRK OV gegenüber Dritten im Hinblick auf eine in diesem Falle möglicherweise eintretende medizinische Unterversorgung der Veranstaltung scheidet aus. Die Verantwortung für ausreichende Versorgung der Veranstaltung geht dann allein auf den Veranstalter über. Im Gegenzug wird er seinerseits von der Leistung einer ggf. vereinbarten Vergütung an den DRK OV befreit. Anteilig bereits erbrachte Leistungen müssen auch dann vergütet werden.

## **5. Sonstiges**

### **5.1 Sanitätsraum bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen**

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (z.B. Hallenveranstaltungen) ist vom Veranstalter ein ordnungsgemäß ausgestatteter Sanitätsraum zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Sanitätsraum nicht von Unbefugten betreten wird.

### **5.2 Sanitätsraum bei Veranstaltungen im Freien**

Bei Veranstaltungen im Freien ist vom Veranstalter ebenfalls ein ordnungsgemäß ausgestatteter Sanitätsraum - aus witterungsbedingten Gründen - zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Sanitätsraum nicht von Unbefugten betreten wird. Sollte es dem Veranstalter nicht möglich sein einen geeigneten Sanitätsraum zu stellen, bleibt es dem DRK OV überlassen diesen in Form eines Zeltes, Containers oder mit einem Bereitschaftsfahrzeug herzustellen.

### **5.3 Sicherung der Sanitätswache**

Der Veranstalter verpflichtet sich zur Absicherung der Sanitätswache sowie zur Freihaltung bzw. Schaffung von Zu- und Abfahrtswegen für Rettungsfahrzeuge.

Altshausen, 01.06.2022

Mit freundlichen Grüßen

Bereitschaftsleitung des  
DRK Ortsverein Altshausen